Anleitungen und Erklärungen

(Die Zahlen entsprechen den nummerierten Blöcken auf dem Gesuchsformular)

1. Die ausstellende Vollzugsbehörde vergibt eine einmalige Nummer für das Eigentumszertifikat. Diese Nummer gilt als Registrierungsnummer des Exemplars bei der Vollzugsbehörde.

2. Die Laufzeit des Eigentumszertifikates beträgt 3 Jahre ab Ausstelldatum.

3. Ausfüllen mit vollständigem Namen und Adresse des Besitzers des durch das Zertifikat abgedeckten Exemplars.

4. Ohne die Unterschrift des Besitzers ist das Zertifikat ungültig.

5. Dieser Block ist vorgedruckt und beinhaltet die Bedingungen für die Gültigkeit des Zertifikates.

6. Den in Deutsch gebräuchlichen Namen des Exemplars angeben.

7. Dieser Block enthält die vorgedruckte Angabe, dass die Grenzüberquerung in alle Länder möglich ist, welche dieses Zertifikat akzeptieren.

8. Dieser Block gibt den Zweck der Einfuhr an, nämlich „persönlich".

9. Den wissenschaftlichen Namen (Gattung und Art, gegebenenfalls Unterart) des Exemplars angeben, wie er in den CITES-Anhängen aufgeführt ist.

10. Chip-Nummer oder Ring-Nummer (obligatorisch). Geschlecht und Alter zum Zeitpunkt des Antrages sollen wenn möglich erwähnt werden.

11. Die Anzahl der Exemplare angeben. Bei lebenden Tieren normalerweise ein Stück. Falls mehr als ein Stück, auf beigefügte Stückliste verweisen.

12. Falls bekannt, die CITES-Anhang Nummer einfügen (Anhang I, II oder III).

13. Untenstehende Kennzeichen für die Herkunft angeben:
    W Exemplare aus Wildbeständen
    R Exemplare aus einem Ranching Betrieb
    A Künstlich gezüchtete Pflanzen in Überstimmung mit Resolution 11.11. (Rev. CoP13), Paragraph a), sowie Teile und Produkte davon, die unter Art. VII, Paragraph 5 des Übereinkommens ausgeführt wurden (künstlich gezüchtete, nicht kommerzielle Exemplare von Anhang I Exemplaren sowie Exemplare von Anhang II und III Arten).
    C In Gefangenschaft gezüchtete Exemplare in Übereinstimmung mit Resolution 10.16 (Rev.) und ausgeführt unter den Bedingungen von Artikel VII, Paragraph 5 (Exemplare des Anhangs I, welche in Gefangenschaft für nicht kommerzielle Zwecke gezüchtet wurden sowie Exemplare des Anhangs II und III).
    F In Gefangenschaft geborene Exemplare (F1 und nachfolgende Generationen), welche den Begriff „in Gefangenschaft gezüchtet" gemäss Resolution 10.16 (Rev.) nicht erfüllen.
    U Herkunft unbekannt (Grund angeben)
    O Vor 1975 erworben (kann in Verbindung mit einem anderen Kennzeichen verwendet werden).

14. Das Ursprungsland ist das Land, in welchem das Exemplar der Wildnis entnommen oder in Gefangenschaft gezüchtet wurde.

15. Falls das Ursprungsland anders ist als das Land, wo das Exemplar üblicherweise weilt, bitte die Nummer und das Ausstelldatum der Ausfuhrbescheinigung des Ursprungslandes angeben. Falls eine oder alle diese Informationen unbekannt sind, eine Erklärung dazu in Block 16 abgeben.

16. In diesem Block können durch die ausstellende Vollzugsbehörde besondere nationale Vorschriften oder zusätzliche Bedingungen bezüglich Grenzübertritte eingefügt werden.

17. Das Ausstelldatum wird von der ausstellenden Vollzugsbehörde eingefügt.

18. Der offizielle Stempel und die Unterschrift der ausstellenden Vollzugsbehörde werden durch diese eingefügt.

19. Dieser Block enthält den vorgedruckten Hinweis auf das angehängte Fortsetzungsblatt, auf welchem sämtliche Grenzübertritte dokumentiert werden müssen.

Ausser in Punkt 5 anders erwähnt, muss nach Ablaufen der Gültigkeitsdauer dieses Dokument an die ausstellende Behörde zurückgeschickt werden.